Ordnung
der
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Büchereien im Rheinland

§ 1 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Büchereien im Rheinland“.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft:

Die Arbeitsgemeinschaft pflegt und fördert die Büchereiarbeit sowie die kulturelle Bildungsarbeit ihrer Mitglieder und die Lesekultur auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland.

In der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Büchereien im Rheinland vernetzen sich die evangelischen Büchereien im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Informations- und fachlichen Erfahrungsaustausch, um in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Einrichtungen die Büchereiarbeit zu fördern.

Sie behandelt Fragen der Büchereipraxis, fördert die Zusammenarbeit untereinander sowie mit externen Expertinnen/Experten und vertritt die Interessen der Büchereien gegenüber Trägereinrichtungen und Öffentlichkeit.

Die Arbeitsgemeinschaft ist dem Evangelischen Literaturportal e.V. angeschlossen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die ordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft ist außerdem Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann werden:

a) Träger evangelischer Büchereien.

b) Kirchengemeinden und Kirchenkreise und andere Träger kirchlicher Dienste, Einrichtungen und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsformen, die den in § 2 genannten Zweck unterstützen möchten.

(2) Die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft ist in Schriftform beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsstellenden nicht begründen.

(3) Durch die Mitgliedschaft wird eine Bücherei korporatives Mitglied im Evangelischen Literaturportal e.V. Sie kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen zulässige Bibliotheksrabatte im Buchhandel in Anspruch nehmen. Die Mitgliedschaft beim Ev. Literaturportal ist kostenpflichtig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Schriftform (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft in schwerwiegender Weise schädigt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Teilnehmende zu Veranstaltungen zu entsenden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Arbeitsgemeinschaft zu fördern.

§ 6 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) Erste Vorsitzende/erster Vorsitzender

b) Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender,

c) Schatzmeisterin/Schatzmeister

e) Schriftführerin/Schriftführer,

f) Beisitzerin/ Beisitzer.

Der/die zuständige Dezernent/Dezernentin aus dem Landeskirchenamt sowie der Fachbeirat können beratend hinzugezogen werden.

Der Fachbeirat besteht aus mindestens 6 bis höchstens 12 aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern evangelischer Büchereien. Diese sollten die verschiedenen Regionen, Größenordnungen und Formen der Büchereiarbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland repräsentieren. Der Fachbeirat wird für 4 Jahre von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft berufen.

(2) Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister vertreten die Arbeitsgemeinschaft jeweils allein.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft obliegt die Vertretung der AG und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung, Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) Beratung von Grundsatzfragen der evangelischen Büchereiarbeit (auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche) im Rheinland,

c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder,

e) Einberufung von Arbeitskreisen zu speziellen Themen,

f) Anregung besonderer Arbeitsvorhaben und Projekte,

g) die Verwaltung des Vermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

h) Kontaktpflege und regelmäßiger Austausch mit zuständigen Stellen des Landeskirchenamtes und/oder sachkundiger Vertreterinnen/Vertreter in beratender Funktion in Fragen der Büchereiarbeit, i) Zusammenarbeit mit dem Förderverein.

§9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner/seines Nachfolgerin/Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt,ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die ihrer/seiner Stellvertreterin / ihres/seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Ordnung,

b) der Ausschluss von Mitgliedern,

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

e) die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft,

f) sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Ordnung und dem Gesetz ergeben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Ordnung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Arbeitsgemeinschaft erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Der/die zuständige Dezernent/in des Landeskirchenamtes ist einmal jährlich zur Mitgliederversammlung einzuladen und wird um einen Sachstandsbericht gebeten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzendem/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin /Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei der Beschlussfassung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Kann bei Wahlen keine Kandidatin / kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Ordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sind die/der Vorsitzende des Vorstands und ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an die Träger Evangelischen Büchereien, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft im Rheinland sind, zwecks Verwendung für die evangelische Büchereiarbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Gültig ab 1.1.2023